



**ARBEITGEBERWECHSEL
BEI
NIGHTAKADEMISCHEN
UND AKADEMISCHEN
FACHKRÄFTEN**

BESONDERE AUFENTHALTE



**EINGANG ORDNUNGSAMT
KLEYERSTR. 86**

Bei Arbeitgeberwechsel
können Sie uns telefonisch, per Fax oder
per E-Mail kontaktieren.

Eine Vorsprache ist nicht
erforderlich.

Besondere Aufenthalte-E-Mail:
Nichtakademische Arbeitnehmer:

abh-43.2@stadt-frankfurt.de

Akademische Arbeitnehmer:

abh.43.3@stadt-frankfurt.de

FAX:

Telefax: (069) 212 - 43737

Telefax: (069) 212 - 42660 (43.3)

Telefonische Erreichbarkeit:

Nichtakademische AN Tel.: (069) 212 - 42223

Akademische AN Tel.: (069) 212 - 77407

und Telefon: (069) 212 - 77427

Postalische Anschrift:

Ordnungsamt/Ausländerbehörde



**ARBEITGEBERWECHSEL BEI
NIGHTAKADEMISCHEN UND
AKADEMISCHEN
FACHKRÄFTEN**

BESONDERE AUFENTHALTE



**EINGANG ORDNUNGSAMT
KLEYERSTR. 86**

Stand: Mai 2022

- ⇒ Sie sind in Frankfurt wohnhaft und amtlich gemeldet?
- und
- ⇒ Sie besitzen aktuell einen Aufenthaltstitel, der Ihnen die Beschäftigung nur für eine spezielle Tätigkeit oder bei einem speziellen Arbeitgeber erlaubt?
- und
- ⇒ Sie üben eine Tätigkeit nach § 19c Abs. 1 AufenthG oder eine qualifizierte akademische Tätigkeit aus?
- und
- ⇒ Sie haben die Absicht den Arbeitgeber oder die Tätigkeit zu wechseln?

Dann können Sie sich mit den erforderlichen Unterlagen per E-Mail/Fax oder auch postalisch an die Ausländerbehörde wenden, damit Ihnen für Ihre neue Tätigkeit eine Beschäftigungserlaubnis für den neuen Arbeitgeber/die neue Tätigkeit ausgestellt werden kann.

Eine Vorsprache ist nicht erforderlich.

Ihr Antrag auf Änderung der Nebenbestimmung wegen Ihres beabsichtigten Arbeitgeberwechsels wird zeitnah bearbeitet, um Ihnen einen rechtzeitigen Wechsel zu ermöglichen.

Allgemeine Information:

Ausländer, die nicht Unionsbürger sind oder keine Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates* besitzen, dürfen nur dann eine Beschäftigung ausüben, wenn der Aufenthaltstitel dies erlaubt. Sollten Sie mit Ihrem Aufenthaltstitel bereits eine Erwerbstätigkeit oder eine Beschäftigung ausüben dürfen, ohne an eine spezielle Tätigkeit oder einen speziellen Arbeitgeber gebunden zu sein, dürfen Sie jede Tätigkeit als Arbeitnehmer in Deutschland ausüben, solange Ihr Aufenthaltstitel gültig ist. Die Erlaubnis umfasst auch die betriebliche Berufsausbildung oder Weiterbildung.

(* Europäischer Wirtschaftsraum: Norwegen, Island, Liechtenstein)



ARBEITGEBERWECHSEL BEI NICH TAKADEMISCHEN UND AKADEMISCHEN FACHKRÄFTEN BESONDERE AUFENTHALTE



Sie können folgende Unterlagen einreichen, ohne persönlich vorsprechen zu müssen

(E-Mail, Fax oder postalisch):

- ♦ Kopie Reisepass/Kopie aktueller Aufenthaltstitel (+ Kopie Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel)
- ♦ Ausgefüllte „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ Ihres neuen Arbeitgebers. Den Vordruck finden Sie unter www.frankfurt.de/ Ausländerangelegenheiten.
- ♦ Falls vorhanden, Kopie des neuen Arbeitsvertrages (Entwurf)

DER OBERBÜRGERMEISTER



Sollten die aufgezählten Unterlagen nicht bzw. nur unvollständig eingereicht werden, müssen Sie mit einer längeren Bearbeitungszeit Ihres Antrages rechnen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein, die wir zusätzlich von Ihnen anfordern müssen.



Gebühren:

Nach § 47 Absatz 2 Aufenthaltsverordnung werden keine Gebühren erhoben für Änderungen des Aufenthaltstitels, sofern diese eine Nebenbestimmung zur Ausübung einer Beschäftigung betreffen.